

# COVID-19-Kredit: Auswirkungen auf den Revisionsbericht

COVID-19 hat nicht nur Auswirkungen auf den Jahresabschluss eines Unternehmens, sondern auch auf die Revisionsstellen. Denn diese haben die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Welche Konsequenzen haben Verstösse im Zusammenhang mit dem COVID-19-Kredit auf den Revisionsbericht?



Daniela Salkim

Zur Entschärfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus hat der Bundesrat diverse KMU-Unterstützungsmassnahmen beschlossen. Unter anderem stellte der Bundesrat Liquiditätshilfen im Umfang von insgesamt 40 Milliarden Franken zur Verfügung. Mit Überbrückungskrediten

(COVID-19-Kredite) wurden Unternehmen, welche aufgrund der Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten waren, schnell und unbürokratisch unterstützt. Die Frist für die Kreditgesuche endete am 31. Juli 2020.

Bei der Kreditvergabe wurden zwei Arten unterschieden (Abbildung 1):

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass für den Erhalt solcher Kredite der Antragsteller wesentlich durch die Pandemie beeinträchtigt gewesen sein musste. Es konnte folglich nicht jedes Unternehmen unabhängig der Betroffenheit solch einen COVID-19-Kredit beantragen.

## Prüfpflicht der Revisionsstellen

Auch wenn die Vergabe eines COVID-19-Kredits rasch und ohne vertiefte Kreditprüfung durch die Bank vergeben

wurde, ist dieser an diverse Bedingungen geknüpft. Die Bestimmungen sind in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung festgehalten.

In diesem Zusammenhang ist die Revisionsstelle – spätestens bei der Revision der Jahresrechnung 2020 – verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu kontrollieren (Abbildung 2).

Die Bestimmungen nach Abs. 3 dienen hauptsächlich dazu, eine Zweckentfremdung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Kredite zu verhindern. Vor allem sollen keine Mittel abfliessen oder Sicherheiten für bestehende oder neue Finanzverbindlichkeiten gewährt werden, wenn damit nicht zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs des Unternehmens gedeckt werden. Die Geschäftsleitung hat deshalb alle geeigneten Massnahmen (das schliesst z.B. auch Verhandlungen mit Vertragspartnern oder den Aufschub bestimmter Projekte mit ein) zu treffen, damit ein nicht betriebsnotwendiger Abfluss von Liquidität verhindert werden kann. Man beachte, dass diese Einschränkungen auch für Unternehmen mit Holdingstruktur gelten.

Solange der COVID-19-Kredit nicht vollständig zurückbezahlt worden ist, sind die Bedingungen einzuhalten.

<b>«COVID-19-Kredit»</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kredit bis CHF 500'000</li><li>• zu 100% vom Bund garantiert</li><li>• Zins von aktuell 0,0%</li></ul>
<b>«COVID-19-Kredit PLUS»</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kredit von CHF 500'000 bis CHF 20 Mio.</li><li>• zu 85% vom Bund garantiert</li><li>• Zins auf dem verbürgten Anteil des Kredits von aktuell 0.5% (für den restlichen Anteil gem. Kreditvertrag)</li></ul>

Abbildung 1: Zwei Arten der COVID-19-Kredite

### **Abs. 3: Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:**

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- d. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

**Abbildung 2:** Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

Dieser Bereich wird für die Revisoren noch einige Jahre eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Jahresrechnung spielen, wenn man bedenkt, dass die Rückzahlungsfrist für die COVID-19-Überbrückungskredite fünf Jahre beträgt und in Härtefällen eine Verlängerung um 2 Jahre möglich ist.

### **Konsequenzen für den Revisionsbericht**

Mit dem COVID-19-Kredit sind die finanziellen Handlungsfreiheiten eines Unternehmens massiv eingeschränkt. Dem Kreditnehmer ist es zum Beispiel untersagt, den Anlegern Kapital zurückzuführen. Dazu gehören nicht nur liquiditätswirksame, sondern auch nicht unmittelbar liquiditätswirksame Dividendenausschüttungen (beispielsweise mittels Verrechnung mit Aktionärsdarlehen).

Das Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) von TREUHAND|SUISSE hat einige Beispiele ausgearbeitet, die mögliche Auswirkungen eines COVID-19-Kredits auf die Berichterstattung zeigen (Abbildungen 3 und 4).

### **Fazit**

Ein Unternehmen, welches vorsätzlich basierend auf falschen Angaben einen COVID-19-Kredit erhält oder gegen die Kreditbestimmungen verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 100'000 bestraft werden. In der Praxis werden die Bussen vermutlich aber erst dann ausgesprochen werden, wenn das Darlehen nicht zurückbezahlt werden kann. In diesem Fall werden die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie die Mittelverwendung unter Einhaltung der Einschränkungen überprüft werden.

Der Gewinnverwendungsvorschlag verstösst gegen die Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung, d.h., der Gewinnverwendungsvorschlag ist nicht gesetzeskonform, da die Solidarbürgschaftsverordnung Gesetzescharakter hat.

- Eine Formulierung im Revisionsbericht könnte wie folgt lauten (verneinende Prüfungsaussage mit Bezug auf die Prüfung des Gewinnverwendungsantrags):

**«Der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns sieht eine Dividende in der Höhe von CHF XX vor. Da die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, verstösst der Gewinnverwendungsvorschlag gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung».**

Stellt die Revisionsstelle im Folgejahr fest, dass die Gewinnverwendung nicht gesetzeskonform durchgeführt worden ist, müsste ein Hinweis auf einen Gesetzesverstoss im Revisionsbericht nach Massgabe von Art. 728c Abs. 2 OR angebracht werden.

- Bei der eingeschränkten Revision gilt die beschränkte Hinweispflicht. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 bzw. Art. 7 Solidarbürgschaftsverordnung wird ein Hinweis im Revisionsbericht zur eingeschränkten Revision empfohlen, sofern der Gesetzesverstoss für die Meinungsbildung des Berichtsempfängers von Bedeutung ist, d.h.:
  - der Verstoss ist wesentlich;
  - der Verstoss wurde aufgrund von durchgeführten Prüfungshandlungen festgestellt (z.B. Befragungen oder Einsichtnahme in Bankunterlagen);
  - ein direkter Bezug zur Jahresrechnung liegt vor (COVID-19-Kredit sollte aus der Jahresrechnung ersichtlich sein).

**Abbildung 3:** Beispiel zur Gewinnverwendung. Quelle: SIFER / TREUHAND|SUISSE

- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Nichteinhaltung der Höhe der Kreditlimite:**  
«Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft mehr als 10% des Umsatzerlöses 2019 beantragt und erhalten hat».
- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Gewährung von Aktionärsdarlehen:**  
«Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung ein Aktionärsdarlehen gewährt hat».
- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Rückzahlung von Gruppendarlehen:**  
«Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung ein Gruppendarlehen zurückbezahlt hat.»
- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Investitionen ins Anlagevermögen**, welche keine Ersatzinvestitionen sind (die Empfehlung ist nur in offensichtlichen Fällen anzubringen):  
«Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung neue Investitionen ins Anlagevermögen getätigt hat, welche nicht Ersatzinvestitionen sind.»

Abbildung 4: Weitere Beispiele für Gesetzesverstösse im Zusammenhang mit dem COVID-19-Kredit

Sollte die Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2020 bereits feststellen, dass ein Verstoss gegen die Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung vorliegt, sollte durch einen Hinweis im Revisionsbericht die Generalversammlung darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQPR AG, Bern, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch), Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, [www.audit-treuhand.ch](http://www.audit-treuhand.ch), [daniela.salkim@audit-treuhand.ch](mailto:daniela.salkim@audit-treuhand.ch)

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

## HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft  
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

### MAS/DAS Controlling CAS Controlling DAS Accounting

Start Lehrgänge: 29. Januar 2021

### CAS Digital Controlling CAS Accounting

Start Lehrgänge: 27. August 2021

Online-Info-Anlässe

22. Oktober und 26. November 2020, 18:15 Uhr

[www.hslu.ch/ifz-financial-management](http://www.hslu.ch/ifz-financial-management), T +41 41 757 67 67, [ifz@hslu.ch](mailto:ifz@hslu.ch)

FH Zentralschweiz

Jetzt informieren!